

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.

1.1 In den GE (N) - Gebieten sind solche Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen nicht zulässig, die dem Typ nach in den Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste 1967 zum Rd. Erlass des MWS vom 02.07.1992 (Bstl. Nr. 1992 S. 1376/288), Nr. 289) aufgeführt sind sowie gleich zu beurteilende Anlagen.
Ausnahmeweise können auch Betriebe, Betriebsteile oder Anlagen der Abstandsklasse VII sowie gleich zu beurteilende Anlagen zugelassen werden, wenn durch Emissionschutzmaßnahmen erreicht wird, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Baugebieten vermieden werden.

Die in den GE (N) - Gebieten allgemein und ausnahmeweise zulässigen Anlagen und Nutzungen müssen die Eigenschaften besitzen, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Emissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (Bstl. Nr. 721) in benachbarten Gebieten, in denen Wohnen ohne planungsrechtliche Einschränkung möglich ist, vermieden werden.

1.2 Für ein Betriebsgrundstück ist jeweils nur eine betriebszugehörige Wohnung gemäß § 8 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

1.3 Im Einzelfall kann in den Baugebieten ein zusätzliches Vollgeschloß zugelassen werden, wenn die zulässige Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

1.4 Bei vorhandenen Gebäuden, die von der vorderen Baugrenze angeschnitten werden, sind bauliche Änderungen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und im bestehenden Gebäude im angeschnittenen Teil ausnahmeweise zulässig, soweit nicht sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

2.0 Gestaltung

2.1 Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind, soweit nicht anders festgesetzt, als Vorgärten (Pflichtvorgärten) anzulegen. Die Freilegung und Befestigung von Vorgartenflächen kann nur vor Verkauf und Ausstellungsräumen zugelassen werden. Grundstückszufahrten und -eingänge müssen so angelegt werden, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.

2.2 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsüberfahrt freigehalten werden müssen, sind Anpflanzungen und bauliche Anlagen im Bereich zwischen 0,70 m und 2,50 m über Verkehrsfläche unzulässig.

2.3 Die nicht überbaubaren Flächen mit Bindung für Bepflanzung sowie die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten.

2.4 Auf den Flächen mit Bindung für Bepflanzung sind Werbeanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

2.5 Auf den Gewergrundstücken ist entlang den Verkehrsstraßen auf mindestens 20,00 lfdm Grundstück ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen.

2.6 Soweit nicht anders festgesetzt, sind auf den Gewergrundstücken mit einer Größe von über 5.000 qm die Flächen zu den Nachbargrundstücken in einer Mindestbreite von 5,00 m mit standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf kleineren Gewergrundstücken sind mind. 20 % der jeweiligen Grundstücksfläche entsprechend zu bepflanzen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf diese Bepflanzung verzichtet werden.

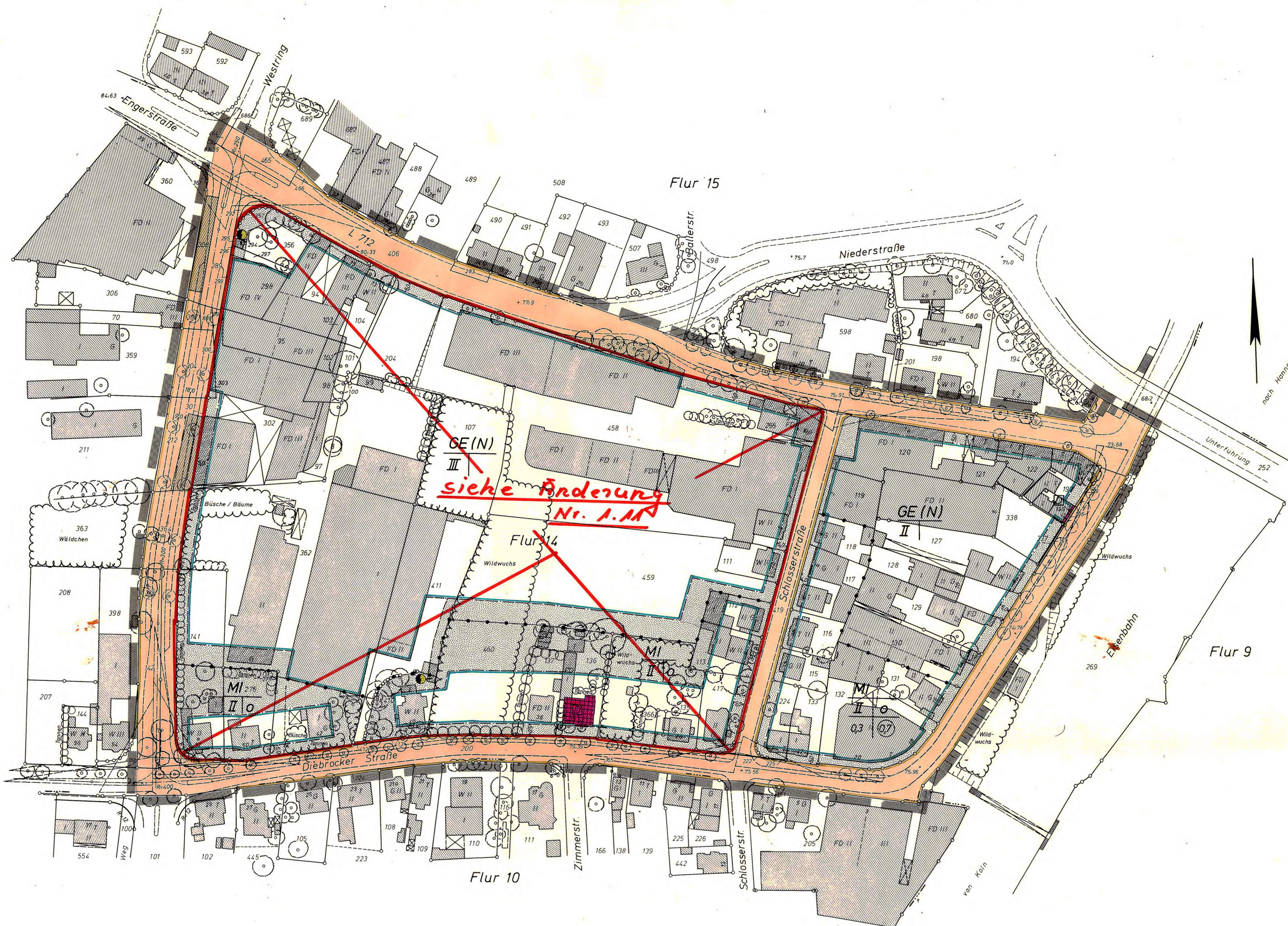
2.7 Auf je 4 ebenerdige Stellplätze ist unabhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche zusätzlich ein standortgerechter Laubbau anzupflanzen.

2.8 Standortgerechte Laubbäume im Sinne der Pflanzgebote sind zum Beispiel Ahorn, Birke, Eiche, Esche, Buche usw. mit einem Stammumfang von mind. 12 cm. Standortgerechte Sträucher sind z.B. heimischer Hartriegel, Haselnuß, Faldahorn, Heidekraut, Faulbaum, Wildrose, Weide usw.

3.0 Verkehrsflächen
Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

4.0 Sonstige Vorschriften
Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

5.0 Hinweise
Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Herford oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiete
- GE Gewerbegebiete
- (N) Nutzungsbeschränkung (s. Text zum BBAuPl.)
- III Zahl d. Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- O Offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschosflächenzahl

Linien und Flächen

- Flugbegrenzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung v. Baugebieten
- Ortsnetz-Station (ONS)

Nicht überbaubare Flächen

- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreieck
- Flächen mit Bindung für Bepflanzung

B. Erläuterungen der Planunterlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Höhe über NN
- Böschungen
- Bäume
- Sträucher
- Vorhandene Gebäude mit Geschoszahl und Hl. Nr.
- Giebelstieglig
- Traufständig
- Flachdach
- Walddach
- Durchgänge, Durchfahrten, Unterführung
- Treppe

C. Nachrichtl. Angaben

- Einzelanlagen (unbeweglichen Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Straßenbegleitgrün innerhalb der Verkehrsflächen



<p>RECHTSGRUNDLAGEN: Baugesetzbuch (BauGB) v. 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Bundesbaugesetz (BauG) v. 18.8.1974 (BGBl. I S. 2256 u. 367) in der derzeit gültigen Fassung. Baunutzungsverordnung in der Fassung v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 2163) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2465) § 81 Bauordnung (BauO) v. 26.6.1988 (OV. Nr. 5.419), geändert durch Gesetz vom 21.6.1988 (OV. Nr. 5.219)</p>	<p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 16.3.90 wird bescheinigt. Herford, den 20.3.90 Der Stadtdirektor In Auftrage gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>
<p>Für die Planung: Herford, den 20.4.1989 gez. Dören Belagender für das Bauwesen (LS)</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Nachschweis des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 18.4.1989 Stadtmessungsamt gez. Schlinke Stadtmessungsamtsdirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2(1) BauG am 11.11.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist am 2.1.1988 öffentlich bekannt gemacht worden. Herford, den 16.5.1989 In Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>	<p>Die Anhörung gemäß § 3(1) BauGB hat vom 5.10.1988 bis zum 14.10.1988 stattgefunden. Herford, den 20.4.1989 (LS) gez. Bülttermann Städt. Oberbaurät</p>
<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Herford, den 20.4.1989 (LS) gez. Bülttermann Städt. Oberbaurät</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 3(2) BauGB vom Rat der Stadt Herford am 21.4.1989 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 16.5.1989 In Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 3(1) BauGB von 08.09.88 bis 27.9.1989 öffentlich ausliegen. Der und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 18.09.1988 bekannt gemacht worden. Herford, den 13.2.1990 Der Stadtdirektor In Auftrage (LS) gez. Bülttermann Städt. Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von Rat der Stadt Herford am 16.3.90 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 21.3.90 In Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11(1) BauGB am 20.3.1990 angezeigt worden. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 6.6.1990 Detmold, den 6.6.1990 AZ: 35.21.11-303/H.311 Der Regierungspräsident In Auftrage (LS) gez. Kiemm</p>	<p>Das Anzeigeverfahren sowie Ort, und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB am 26.6.1990 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 26.6.1990 öffentlich aus. Herford, den 2.7.1990 In Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>

Stadt Herford
Bebauungsplan
Nr. 8.52 „Schlosserstraße“ (B 207)
Offenlegungsaufbereitung
Ausfertigung Maßstab 1:1000
Kartengrundlage: Katasterkarte
Gemarkung: Herford Flur: 10 u. 14

21. Juli 90